

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1950 1 Berlin, den 1. Oktober 1950 |

Nr. III

Tag	Inhalt	Seite
27. 9. 50	Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau	1037
27. 9. 50	Gesetz zur Änderung gesetzlicher Bestimmungen über die Verleihung von Preisen, Titeln und Ehrenbezeichnungen	1041
28. 9. 50	Verordnung über die Bewirtschaftung von Kühlflächen	1042
26. 9. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben	1043

Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau.

Vom 27. September 1950

Die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik hat die volle Gleichberechtigung von Mann und Frau festgelegt und alle Gesetze aufgehoben, die die Frau gegenüber dem Mann benachteiligten. Im Zuge des Aufbaues der Deutschen Demokratischen Republik hat sich die Lage der Frau im gesellschaftlichen Leben von Grund auf geändert. Nunmehr sind für die Frau die Voraussetzungen gegeben, sich als bewußte Staatsbürgerin im praktischen Leben zum Wohle des ganzen Volkes zu betätigen; dies gilt sowohl für die Mitarbeit der Frau in der Verwaltung als auch für die Gestaltung des gesamten öffentlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens.

Zur weiteren Festigung der antifaschistisch-demokratischen Ordnung ist aber eine noch größere und aktivere Teilnahme der Frau am gesellschaftlichen Leben erforderlich. Daher müssen weitere Maßnahmen getroffen werden, die nicht nur die rechtlichen, sondern auch die tatsächlich noch bestehenden Ungleichheiten beseitigen. Das in der Verfassung festgelegte Prinzip der völligen Gleichberechtigung der Frau muß in neuen Rechtsformen seinen Ausdruck finden.

Unsere soziale Ordnung hat der Frau nicht nur ihre volle Entfaltung im politischen und wirtschaftlichen Leben ermöglicht, sondern sichert ihr auch eine glückliche Mutterschaft und staatliche Hilfe bei der Erziehung ihrer Kinder im Geiste des Friedens, des Fortschritts und der Demokratie.

Die Kinder sind die Zukunft der Nation, und deshalb ist die Sorge um die Kinder, die Festigung der Familie und die Förderung des Kinderreichtums eine der vornehmsten Aufgaben unseres demokratischen Staates; Kinderreichen Familien und alleinstehenden Müttern, die durch den Krieg oder aus anderen Gründen an einer Eheschließung gehindert wurden, ist durch geldliche Unterstützung und durch Schaffung sozialer Einrichtungen eine weitgehende Hilfe zu gewähren.

Zur Verwirklichung dieser Grundsätze beschließt

I.

Staatliche Hilfe für Mütter und Kinder

§ 1

Zur Verbesserung der materiellen Lage der kinderreichen Familien und zur Förderung des Kinderreichtums werden staatliche Unterstützungen gewährt.

§ 2

- (1) Kinderreiche Mütter erhalten bei der Geburt des dritten Kindes eine einmalige Beihilfe von..... 100 DM, bei der Geburt des vierten Kindes eine einmalige Beihilfe von 250DM, bei der Geburt jedes weiteren Kindes eine einmalige Beihilfe von..... 500 DM.

die Provisorische Volkskammer dieses Gesetz:

- (2) Mütter mit mehr als drei Kindern erhalten eine laufende staatliche Unterstützung, und zwar:

für das vierte Kind in Höhe von..... 20 DM monatlich,
für jedes weitere Kind in Höhe von.... 25 DM monatlich.

Diese Unterstützung wird bis zum vollendeten 14. Lebensjahr des Kindes gezahlt.

§ 3

- (1) Gibt eine alleinstehende Mutter ihr Kind zur Erziehung in ein Kinderheim, so wird das Kind völlig auf Staatskosten unterhalten und erzogen. Für die Zeit der Unterbringung des Kindes im Kinder-